

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1886 und 1887.

Monate.	1886.	1887.	1887.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,389,938. 45	1,563,183. 32	173,244. 87	—
Februar . . .	1,606,247. 22	1,809,262. 78	203,015. 56	—
März . . .	1,814,387. 74	2,133,125. 43	318,737. 69	—
April . . .	1,814,829. 65	1,915,416. 33	100,586. 68	—
Mai . . .	1,824,213. 59	1,971,041. 84	146,828. 25	—
Juni . . .	1,651,076. 07	1,918,209. 67	267,133. 60	—
Juli . . .	1,705,446. 27	1,984,789. 54	279,343. 27	—
August . . .	1,740,607. 46	1,812,631. 52	72,024. 06	—
September . .	1,929,883. 32	2,411,009. 31	481,125. 99	—
Oktober . . .	2,212,843. 67	2,267,981. 63	55,137. 96	—
November . .	2,053,842. 32	2,124,121. 25	70,278. 93	—
Dezember . .	2,521,319. 68			
Total	22,264,635. 44	—	—	—
auf Ende Novbr.	19,743,315. 76	21,910,772. 62	2,167,456. 86	—

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

**Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,**

gemeldet vom 27. November bis 3. Dezember 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Lausanne 1, St. Gallen 2, Biel 2.

Scharlach. Basel 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 1.

Keuchhusten. —

Rothlauf. —

Typhus. —

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Basel 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 22

über die

ansteckenden Krankheiten der Hausthiere

in der

Schweiz

vom 16. bis 30. November 1887.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; W = Weiden; P = Pferde; R = Rindvieh; Schw = Schweine;
Z = Ziegen; Schf = Schafe; H = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Lungenseuche.

Appenzell A. Rh. Bez. *Vorderland, Heiden*, (1 R*), 2 St,
12 R der Seuche verdächtig, *Grub*, (1 R*), 1 St, 7 R der Seuche

verdächtig; in beiden Fällen bei der Abschächtung konstatirt; Ursprung nicht genau ermittelt; Abschächtung der seucheverdächtigen Thiere angeordnet; Viehverkehr in Heiden und Grub total eingestellt; verschiedene Ställe unter besonderer Aufsicht. — **Total 2 Fälle.**

St. Gallen. Bez. **Rorschach**, *Eggersriet-Grub*, 1 St, 1 R der Ansteckung verdächtig; die betreffenden Thiere standen mit den seucheverdächtigen Rindern in Grub (Appenzell A. Rh.) in Berührung.

Gesammttotal 2 Fälle.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Niedersimmenthal**, *Diemtigen*, 1 R; Bez. **Courtelary**, *Tramelan*, 1 R; Bez. **Delsberg**, *Boécourt*, 1 R — **Total 3 R** umgestanden.

Gesammttotal 3 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Zürich**, *Birmensdorf*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt; Bez. **Uster**, *Egg*, 1 R abgethan, 1 P 8 R abgesperrt, *Uster*, 1 R abgethan, 4 R abgesperrt; Bez. **Pfäffikon**, *Hittnau*, 1 R umgestanden, 5 R, 2 Z abgesperrt; Bez. **Meilen**, *Erlenbach*, 1 R abgethan, 3 R abgesperrt. — **Total 5 Fälle.**

Bern. Bez. **Pruntrut**, *Asuel*, 1 R umgestanden.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Hohenrain*, 9 R; Bez. **Willisau**, *Wikon*, 9 R, 4 Schw — **Total 18 R, 4 Schw** als verdächtig abgesperrt.

St. Gallen. Bez. **Rorschach**, *Mörschwil*, 1 R umgestanden, 11 R abgesperrt; Bez. **Neu-Toggenburg**, *Oberhelfenswil*, 1 R umgestanden, 6 R abgesperrt. — **Total 2 Fälle.**

Thurgau. Bez. **Steckborn**, *Steckborn*, 1 R umgestanden, 1 R abgesperrt; Bez. **Weinfelden**, *Rothenhausen*, 1 R umgestanden, 7 R abgesperrt. — **Total 2 Fälle.**

Gesammttotal 10 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Glarus. *Glarus*, (1 R*); anlässlich der Abschächtung konstatirt; Einschleppung durch einen Trupp Mastvieh aus Oesterreich; *Ennenda*, 2 St, (18 R*, 1 Schw*, 2 Z); die Infektion erfolgte durch Uebertragung des Krankheitsstoffes von Glarus aus; — Stallbann. — **Total 2 St, (19 R*, 1 Schw*, 2 Z*).**

Basel-Stadt. *Riehen*, 2 St, (13 R*); der Ausbruch der Seuche wurde durch die im Bülletin Nr. 21 erwähnte Einschleppung durch einen Schweinetransport aus Oesterreich veranlaßt.

Appenzell A. Rh. Bez. *Hinterland*, *Stein*, 3 St, (36 R*), *Herisau*, 1 St, (7 R*), *Schwellbrunn*, 1 St, (8 R*); Bez. **Mittel-land**, *Trogen*, 7 St, (37 R*), *Speicher*, 1 St, (9 R*), *Teufen*, 2 St, (17 R*). wovon 2 R geschlachtet; Bez. **Vorderland**, *Rehetobel*, 1 St, (5 R*); Einschleppung in sämtlichen Fällen durch aus Oesterreich importirtes oder mit solchem auf Märkten im Kanton St. Gallen in Berührung gekommenes Vieh; in allen verseuchten und denselben benachbarten Gemeinden strengste Sicherheitsmaßregeln angeordnet. — **Total 16 St, (119 R*)**, wovon **2 R** geschlachtet.

St. Gallen. Bez. **St. Gallen**, *St. Gallen*, 2 St, (20 R*), wovon 15 R geschlachtet; Bez. *Tablat*, *Tablat*, 4 St, (28 R*), *Wittenbach*, 2 St, (35 R*); Bez. **Unterrheinthal**, *Berneck*, 1 St, (3 R*), wovon 2 R abgethan, *St. Margrethen*, 2 St, (34 R*); Bez. **Oberrheinthal**, *Altstädten*, 4 St, (31 R*), *Marbach*, 1 St, (5 R*); Bez. **Werdenberg**, *Wartau*, 1 St, (3 R*); Bez. **Wil**, *Niederhelfenswil*, 2 St, (26 R*). Die ganze neue Infektion stammt von einem durch einen Händler aus Graz eingeführten Transport Vieh her. Die Viehhabe kam von St. Margrethen nach Altstädten und von da über den Ruppen nach St. Fiden und auf den Markt nach St. Gallen. Dasselbst wurde dieselbe vor dem Betreten des Marktplatzes als infiziert abgesperrt und später unter polizeilicher Aufsicht abgethan. Die Seucheverseuchung erfolgte jeweilen von dem Standorte des fraglichen Transportes aus und fand ihren Eingang u. A. auch in den Kanton Appenzell A. Rh. Gegen den fehlbaren Viehhändler ist Strafuntersuchung eingeleitet. — **Total 19 St, (185 R*)**, wovon **15 R** abgeschlachtet und **2 R** abgethan.

Notiz. Auf der Einfuhrstation Buchs wurde am 18. November durch den dortigen Grenzhierarzt eine von Penzing bei Wien kommende, mit regelrechten Viehpässen versehene Sendung von 75 Schweinen wegen Maul- und Klauenseuchenverdachts von der Einfuhr zurückgewiesen. — Aus seither eingelangten amtlichen Mittheilungen ergibt sich, daß auf dem betreffenden Transporte in Bregenz (siehe Ausland) gleichen Tags die Seuche konstatiert wurde.

Graubünden. Bez. **Unterlandquart**, *Schiers*, 4 St, (17 R*); Einschleppung durch Viehhändler aus dem Kanton St. Gallen wahrscheinlich; Stallsperrung. — **Total 4 St, (17 R*)**.

Thurgau. Bez. *Arbon*, *Egnach*, 1 St, (15 R*); Infektion durch auf dem Markt in St. Gallen angekauftes Vieh.

Gesammttotal 44 Ställe, 371 Stück Vieh, wovon 2 abgethan.
Vermehrung seit 15. November 38 Ställe, 229 Stück Vieh.

Rotz.

Freiburg. Bez. *Saane*, *Ecuwillens*, 1 P der Seuche verdächtig.

Appenzell A. Rh. Bez. *Hinterland*, *Schwellbrunn*, 1 P der Ansteckung verdächtig; mit dem unter St. Gallen erwähnten Falle im Zusammenhang.

St. Gallen. Bez. *Göfau*, *Straubenzell*, 4 P abgethan; Einschleppung aus einem Stalle in Schwellbrunn, Kt. Appenzell A. Rh.

Waadt. Bez. *Moudon*, *Lucens*, 1 P als verdächtig unter thierärztlicher Aufsicht.

Gesammttotal 4 Fälle, 3 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Zürich. Bez. *Winterthur*, *Ober-Winterthur*, 2 Schw abgethan, 1 Schw verdächtig; Infektion rührt wahrscheinlich von frühern Fällen her.

Aargau. Bez. *Aarau*, *Oberentfelden*, 2 Schw abgethan.

Waadt. Bez. *Grandson*, *Fiez*, 2 Schw verdächtig; Bez. *Lausanne*, *Renens*, 1 Schw umgestanden, 7 Schw verdächtig; Bez. *Morges*, *Romanel*, 2 Schw umgestanden, 3 Schw verdächtig, *St-Sulpice*, 1 Schw verdächtig; Bez. *Yverdon*, *Valeyres-sous-Montagny*, 1 Schw umgestanden. — **Total 4 Fälle, 13 Verdachtsfälle.**

Gesammttotal 8 Fälle, 14 Verdachtsfälle.

Räude.

Waadt. Bez. *Cossonay*, *Pampigny* (Schäferei), (250 Schf*), *Severy*, (7 Schf*), *Grancy*, (3 Schf*), *Chavannes-le-Veyron*, (6 Schf*), *Cossonay*, (3 Schf*); Bez. *Moudon*, *Lucens*, (1 Schf*), *Denezy*, (12 Schf*), wovon 2 abgethan, *Forel*, (9 Schf*), *Chavannes-sur-Moudon*, (6 Schf*), wovon 1 abgethan; Bez. *Payerne*, *Combremont-le-Grand* (Schäferei), (90 Schf*), *Treytorrens*, (6 Schf*), *Champtauroz*, (6 Schf*), *Granges*, (8 Schf*); Bez. *Yverdon*, *Chêne et Pâquier*, (4 Schf*). Die Seuche ist zuerst in der Schäferei zu Pampigny aufgetreten, wohin dieselbe wahrscheinlich aus Cottens, wo die Krankheit diesen Sommer herrschte, eingeschleppt worden

ist; von Pampigny aus erfolgte die Weiterverbreitung durch daselbst gesömmerte Thiere nach Cossonay, Grancy, Severy und Chavannes-le-Veyron. Ein zweiter Seuchenherd, jedoch ohne Anhaltspunkte über dessen Ursprung, liegt in der Schäferei Combremont-le-Grand, von wo aus die übrigen Ortschaften infiziert wurden. — Stallbann.

Gesammttotal (411 Schf*), wovon 3 abgethan.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Bern. Eine Buße von Fr. 10, zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); drei Verurtheilungen zu je 24 Stunden Gefangenschaft (Fälschung eines Gesundheitsscheines).

Zug. Eine Buße von Fr. 5 (Vieheinfuhr ohne Gesundheitsscheine).

Schaffhausen. Eine Buße von Fr. 20 (Hausiren mit Rindvieh); zwei Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Waadt. Vier Bußen von je Fr. 10 und sieben solche von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheits- und Passirscheine).

NB. Der Bericht von Neuenburg ist ausgeblieben.

Ausland.

Belgien. Oktober: *Rotz und Hautwurm*, 23; *Lungenseuche*, 69, *Wuth*, 13, *Rauschbrand*, 5, *Milzbrand*, 10, *Rothlauf*, 54, *Schafträude*, 110 Fälle.

Frankreich. Oktober: *Lungenseuche*, in 20 Departements 129 Thiere als verseucht abgethan (Hochsavoyen 11 Fälle); *Maul- und Klauenseuche*, 2 Departements; *Milzbrand*, 15 Departements (Jura, Ain); *Rauschbrand*, 12 Departements (Doubs); *Rotz und Hautwurm*, in 35 Departements circa 65 Pferde abgethan (Doubs und Ain je 1 Fall); *Wuth*, in 28 Departements 106 Hunde und 4 Katzen abgethan (Jura und Ain je 1 Fall); *Rothlauf*, 4 Departements.

Elsaß-Lothringen. Oktober: *Rotz*, 1 Fall, 17 Verdachtsfälle; *Milzbrand*, 17 Fälle; mehrere *Wuthfälle*; *Rothlauf*, 3 Fälle.

Baden. 1.—15. November: *Milzbrand*, 4 Fälle; *Rauschbrand*, 3 Fälle.

Oesterreich-Ungarn. 30. November:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Rausch- und Milzbrand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Galizien . . .	1	16	2	3	—
Mähren . . .	10	3	—	—	—
Böhmen . . .	22	6	—	—	—
Nieder-Oesterreich	2	5	1	—	2
Schlesien . . .	3	—	—	—	—
Tyrol u. Vorarlberg	—	1(Bregenz)	—	—	—
Ober-Oesterreich .	—	—	—	—	2
Ungarn (15. Nov.)	4	—	10	22	1

Oesterreich-Ungarn war am 28. November frei von der *Rinderpest*.

Italien. 31. Oktober bis 6. November: *Rausch- und Milzbrand*, 53 Fälle; *Rotz*, 4 Fälle; *Lungenseuche*, 2 Fälle in Mailand.

Bern, den 30. November 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.**Bekanntmachung.**

Unterm 8. November 1887 hat das nordamerikanische Generalkonsulat in P a n a m a die Todscheine für die nachstehend genannten, bei dem Panamakanalbau-Unternehmen beschäftigt gewesen, angeblichen Schweizer eingesandt:

1. **Leeder**, Friedrich, geboren 1847, ledig, Kontrolleur, gestorben am 6. September 1887 im Spital zu Culebra;
2. **Rollier**, David, 35 Jahre alt, ledig, Unternehmer, gestorben am 30. Juni 1887 im Spital zu Panama.

Wer über die Herkunft der Genannten (Heimathkanton und Gemeinde) Aufschluß ertheilen kann, wird ersucht, hievon der schweiz. Bundeskanzlei Mittheilung zu machen.

Bern, den 6. Dezember 1887.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Am 6. Mai 1887 ist im **Militärspital zu Phu-Lang-Thuong** (Tonkin) ein im Dienste der französischen Fremdenlegion gestandener **Plazid Husschmid** (Hufschmid?) gestorben, welcher am 16. November 1864 zu Marbach geboren und vor seiner in Besançon erfolgten Anwerbung sich in Biel aufgehalten haben soll.

Wer über die Herkunft des Genannten (Heimatkanton und Gemeinde) Aufschluß ertheilen kann, wird ersucht, hievon der schweizerischen Bundeskanzlei Mittheilung zu machen.

Bern, den 8. Dezember 1887.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. November abhin, betreffend

Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten

zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die entsprechenden Ausfuhrdeklarationen nunmehr auch in **italienischer Sprache** erstellt worden sind.

Dieselben können vom 12. dieses Monats an bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gegen Einsendung von 20 Rappen für je 10 Formulare bezogen werden. Eine Anleitung für die Ausfüllung der Deklaration, sowie ein Auszug der hauptsächlichsten Bestimmungen des bundesrätlichen Reglements vom 4. November d. J. betreffend Rückvergütung des Monopolgewinnes, befinden sich auf der Rückseite des Formulars.

Bern, den 9. Dezember 1887.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Mutationen im Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im Monat November 1887.

Folgende Unteragenten sind gestrichen worden:

Von der Agentur **Louis Kaiser** in **Basel**:

Hr. Conrad Wægelin in Dießenhofen.

Von der Agentur **Corecco & Brivio** in **Bodio**:

Hr. Giuseppe Mercolli in Vezio.

Die HH. Eduard Sterchi und Friedr. Grunder in Aarmühle, früher Unteragenten der Firma A. Zwilchenbart, sind nun in gleicher Eigenschaft bei der Agentur Ph Rommel & Cie. in Basel angestellt.

Bern, den 30. November 1887.

Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat, auf erfolgte Anmeldung hin, gemäß den Bestimmungen des bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884 und der Reglemente hiezu vom 16. März und 16. Juni 1885,

Herrn Daniel Krättli, von Untervaz (Graubünden),
als wählbar an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet erklärt.

Bern, den 8. Dezember 1887.

Schweizerisches
Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Abtheilung Forstwesen.

Eidgenössisches Anleihen von 1880.

Den Inhabern der nicht konvertirten Obligationen des eidgenössischen Anleiheus wird hiermit angezeigt, daß die Rückzahlung des Kapitals, nebst dem pro 31. Dezember 1887 verfallenden Semesterzins, vom **15. Dezember nächsthin** an gegen Ablieferung der vollen Zahl nicht verfallender Zinskoupons beginnen kann, jedoch bis auf Weiteres nur bei der **eidgenössischen Staatskasse in Bern.**

Bern, den 30. November 1887.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Laut einem Berichte des schweizerischen Generalkonsulats in Madrid vom 15. dies fahren angeblich spanische Militärgefangene ungestört fort, leichtgläubige Leute mit Vorgaukelung verborgener Schätze etc. um ihr gutes Geld zu beschwindeln, und es soll auch jetzt noch ihre Thätigkeit nicht selten auf die Schweiz sich erstrecken. Herr Lardet beantragt deßhalb, neuerdings*) eine bezügliche Warnung im Bundesblatt zu erlassen.

Bern, den 19. November 1887.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

*) Es erschien nämlich eine solche im Bundesblatt vom Jahr 1885, Band II, Seite 103, und vom Jahr 1886, Band III, Seite 414.

Bekanntmachung.

Auf ein Gesuch der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Bern werden nachfolgende Mittheilungen derselben betreffend **die in Rußland gegen die Rinderpest zur Anwendung gelangenden viehseuchenpolizeilichen Maßnahmen** den schweizerischen Interessenten zur Kenntniß gebracht.

1. Die auf Straßen und Eisenbahnen auf die Märkte geführten Heerden werden von den Behörden einer sorgfältigen Untersuchung unterstellt, deren Vornahme besondern Thierärzten übertragen ist;

jedes an der Rinderpest erkrankt befundene Thier wird sofort geschlachtet.

2. Wo der Transport auf den Eisenbahnen erfolgen kann, ist es verboten, die Heerden auf den Straßen zu transportiren.

3. Die aus Sibirien und vom Kaukasus kommenden Heerden werden einer Quarantaine von 14 bis 21 Tagen unterstellt.

4. In 43 Gouvernemenen besteht fortwährend die Vorschrift, daß jedes angesteckte oder der Ansteckung verdächtige Stück Vieh geschlachtet werden muß. Es sind dies die Gouvernemente Archangelsk, Grodno, Kasan, Kalisz, Kaluga, Kijew, Kowno, Kostroma, Kurland, Kursk, Kjelze, Livland, Lomsha, Ljublin, Minsk, Mogilew, Moskau, Nowgorod, Olonez, Orlow (Orel?), Pensa, Piotrkow, Plozk, Podolien, Pskow, Radom, Rjasan, Ssamara, St. Petersburg, Ssaratow, Ssmolensk, Ssuwalki, Sjedlez, Tambow, Twer, Tula, Tschernigow, Warschau, Wilan, Witebsk, Wladimir, Wolhynien, Jaroslaw.

5. Es ist verfügt worden, daß vom 1. Januar 1888 an diese Vorschrift über das ganze europäische Rußland und über den nördlichen Theil des Kaukasus ausgedehnt werde. Außerdem haben die Ortsbehörden aller vorstehend nicht aufgezählten Provinzen die Weisung erhalten, dieser Vorschrift von jetzt an als einer außerordentlichen Maßnahme nachzukommen.

6. Der Transport der frischen Häute ist seit dem 1. Januar 1886 besonders sanitärischen Maßnahmen unterstellt

7. Seit demselben Datum ist das den Behörden des südlichen Rußlands zur Verfügung stehende thierärztliche Personal um 120 Thierärzte und eine beträchtliche Anzahl von Gehülfen und Aufsehern vermehrt worden.

8. Im laufenden Jahre ist die Viehseuchenpolizei in den Gebieten, in welchen die größte Anzahl von Seuchefällen aufgetreten ist, in gleicher Weise geordnet worden.

9. Alle verseuchten Ortschaften werden von einem Sanitäts-cordon umschlossen und über die auf die Märkte gebrachten Heerden wird die strengste Aufsicht geführt.

10. Zufolge einer ebenfalls vom laufenden Jahre datirenden Maßnahme sind besondere Thierärzte mit der sanitärischen Untersuchung der in Ställen und auf Weiden gemästeten Rindvieh- und Schafheerden betraut worden. Ueberdies wurde die Anzahl der dem Eisenbahndienste beigegebenen Thierärzte vermehrt.

Bern, den 23. November 1887.

Schweizerisches Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

Verkauf von Monopolsprit durch die Alkoholverwaltung.

Die Abgabe der Monopolsprite erfolgt an Jedermann gegen Baarzahlung in Quantitäten von 130 Kilo (150 Litern) aufwärts und ab den vom eidg. Finanzdepartement bestimmten provisorischen oder definitiven Verkaufsdepots.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten fremden oder einheimischen Marke, wie der Zwischenhandel solche bisher geführt hat.

Sie verkauft die Monopolsprite, den Bedürfnissen des Konsums entsprechend, nur nach folgenden drei Qualitäten oder Sorten:

1. Weinsprit, 94/95° (extrafeiner Primasprit), absolut neutral, in der Qualität den feinsten Berliner Weinspriten entsprechend;
2. Primasprit, 94/95°, in Qualität den feinen filtrirten Kartoffelspriten Leipzigs entsprechend;
3. Feinsprit, 94/95°, in Qualität den guten einheimischen Marken oder den Marken Breslaus oder Prags entsprechend.

Mehrgrade über 95° werden dem Käufer nicht berechnet; Mindergrade unter 94° werden von der Alkoholverwaltung vergütet, sofern dieselben zehn Tage nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden.

Dieser Qualitäts-Abstufung gemäß hat der Bundesrath drei verschiedene Preise für die Monopolsprite festgesetzt und es muß sich die Alkoholverwaltung die Effektuierung der eingehenden Aufträge aus den jeweilig vorhandenen Vorräthen der verlangten Sorte ausdrücklich vorbehalten.

Alle Bestellungen sind an die Alkoholverwaltung in Bern zu richten und werden in der Regel nur ab den Grenzdepots Basel, Romanshorn oder Buchs effektuirt; die Fracht ab diesen Depots geht bis auf Weiteres zu Lasten der Käufer.

Bei gewünschter oder nöthig werdender Effektuierung ab einem der Depots Zürich, Aarau, Olten, Solothurn, Burgdorf und Mettmenstetten wird also bis auf Weiteres die Frachtdifferenz ab nächster Grenzstation dem Käufer berechnet.

Die Alkoholverwaltung verkauft die Monopolsprite vorläufig in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Fässern, und nur für sofortige Lieferung; bei der Bestellung hat der Käufer anzugeben, ob er die Gebinde kaufweise oder leihweise von der Alkoholverwaltung zu beziehen wünscht oder dieselben selbst liefern will.

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten Gebinde werden als Kaufgebinde zu den vom Bundesrathe jeweilig publizierten Preisen fakturirt.

Wenn der Besteller eines Leihgebindes dasselbe innerhalb Monatsfrist demjenigen Lagerhause, welches die Bestellung ausgeführt hat, unbeschädigt und franko retournirt (die betreffenden Gebinde dürfen nicht angebohrt sein und sollen sorgfältig verspundet abgeliefert werden), so kann er bei dieser Rücksendung den vollen, für das Gebinde berechneten Betrag per Nachnahme zurückerheben. Der Nachnahmebetrag soll aber vollständig frei von allen Spesen sein (z. B. für Frachtbrief, Nachnahmeprovision, Waaggebühr etc.); sonst wird das Gebinde vom betreffenden Depot refüsirt.

Nach Ablauf eines Monats werden Leihgebinde nicht mehr zurückgenommen.

Wünscht Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern so hat er dies, wie vorstehend bemerkt, in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Lagerhaus, an welches er die betreffenden Gebinde franko einzusenden hat, sofort bezeichnen. Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuierung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versandts, noch für allfälliges, durch die innere oder äußere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko oder für Färbung der Sprite, und ebensowenig für Taraveränderungen.

Beim Bezug der Waare in Kauf- oder Leihgebinden hat der Käufer die Versandtspesen, bei Lieferung von eigenen Gebinden überdieß die allfälligen Kosten für Abfuhr der leeren Gebinde von der Station in's Depot, sowie die Umfüllungsspesen zu tragen.

Die Berechnung der gekauften Waare erfolgt nach dem im betreffenden Lagerhause bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spiritusfüllung.

Für Reise-Calos, resp. Abgänge am Bruttogewicht, haftet die Alkoholverwaltung nicht und verweist diesbezüglich auf die Transportreglemente der Eisenbahnen.

Taradifferenzen über 2% an Kauf- oder Leihgebinden werden von der Alkoholverwaltung ersetzt, sofern dieselben zehn Tagen nach Abgang der Waare durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen werden, immerhin jedoch mit dem Vorbehalt, daß mit der Tarabescheinigung auch die äußerlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrol-Verwiegung bestätigt ist.

Die Rechnungsbeträge werden in allen den Fällen, wo Vorausbezahlung derselben nicht beliebt wird, auf der Waare nachgenommen und hat in diesem Falle der Empfänger die übliche Nachnahmeprovision der Eisenbahnen ($\frac{1}{2}$ %) zu tragen. Es bleibt dagegen den Käufern unbenommen, zur Ersparung dieser Nachnahmeprovisionen den annähernden Betrag der Rechnung zugleich mit ihrer Bestellung franko und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu Gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern einzusenden. Von dieser Einsendung ist der Alkoholverwaltung in dem Bestellbriefe Kenntniß zu geben.

Dieser annähernde Betrag beziffert sich :

bei Bestellung eines ganzen Fasses (ca. 650 Liter) auf Franken 750,

„ „ „ halben Fasses (ca. 340 Liter) „ „ 400,

„ „ „ Viertelfasses (ca. 160 Liter) „ „ 180.

Der Käufer kann jedoch nach seinem Ermessen auch mehr oder weniger als der angegebene Betrag einsenden.

Die Differenz bis zum Fakturbetrage wird sodann im Nachnahmeweg bezogen; eventuelle Minderbeträge der Faktura werden den Bestellern per Postmandat restituiert.

Bern, den 21. November 1887.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Verzeichniß der gegenwärtigen provisorischen Depôts :

<i>Basler Lagerhausgesellschaft</i>	.	.	.	<i>in Basel.</i>
<i>Lagerhausverwaltung der S. C. B.</i>	.	.	.	<i>„ „</i>
<i>„ „ N. O. B.</i>	.	.	.	<i>„ Romanshorn.</i>
<i>„ „ V. S. B.</i>	.	.	.	<i>„ Buchs.</i>
<i>Petrollager-Gesellschaft</i>	.	.	.	<i>„ Zürich.</i>
<i>Lagerhaus der Centralschweiz</i>	.	.	.	<i>„ Aarau.</i>
<i>„ „ „</i>	.	.	.	<i>„ Olten.</i>
<i>„ des Kantons Solothurn</i>	.	.	.	<i>„ Solothurn</i>
<i>„ Fröhlicher & Glutz</i>	.	.	.	<i>„ Solothurn.</i>
<i>„ E. Aeschlimann</i>	.	.	.	<i>„ Burgdorf.</i>
<i>„ J. Syfrig</i>	.	.	.	<i>„ Mettmenstetten.</i>

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Departement hat sich veranlaßt gesehen unter Berufung auf Artikel 10 des Vollziehungsreglements betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 29. Januar 1886, die **Einfuhr von Weintrestern aus Italien gänzlich zu verbieten.**

Bern, den 1. Dezember 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die **Nebenzollstätte in Coppet (Waadt)** gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 18. Oktober auf **Ende dieses Jahres aufgehoben wird.**

Vom 1. Januar 1888 dürfen daher, bei Strafe wegen Zollübertretung (Art. 50 b des eidg. Zollgesetzes vom 27. Augstmonat 1851), keine zollpflichtigen Gegenstände im Schiffsverkehr daselbst aus- oder eingeladen werden.

Bern, den 7. Dezember 1887.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 111, vom 3. Dezember 1887.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachung des schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartementes, Abtheilung Auswanderungswesen. Bundesrathsverhandlungen: Gewerbefreiheit, Ohmgeld. Handelspolitisches. Italienischer Käsezoll. Ausfuhr aus dem Konsularkreis Bern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Eisenbahnen: Rußland. Gewinnung einer neuen Zuckerart. Zucker aus Steinkohlentheer. Waarenverkehr zwischen der Schweiz und Venedig im ersten Halbjahr 1887.

N^o 112, vom 6. Dezember 1887.

Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachung der eidgenössischen Oberzolldirektion. Einnahmen der Zollverwaltung auf Ende November. Bundesrathsverhandlungen: Alkoholmonopol. Weltausstellung in Paris 1889. Handelspolitisches. Gesetzgebung des Auslandes: Großbritannien. Uhrenindustrie. Spinnerei- und Webereiindustrie in Polen. Dezimalsystem in Rußland. Seidenzucht in Kansas. Situation fremder Banken.

N^o 113, vom 8. Dezember 1887.

Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Wochensituation und spezieller Ausweis der Emissionsbanken. Bilanz einer Versicherungsgesellschaft. Verkehr der Centralstelle der Konkordatsbanken. Bekanntmachung der eidgenössischen Oberzolldirektion. Bekanntmachung des schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartementes, Abtheilung Auswanderungswesen. Schweizerische Zolltarifrevision. Bundesversammlung. Weltausstellung in Paris 1889. Oesterreichisches Handelsmuseum. Münzwesen: Rußland. Einfuhr in Rumänien. Juwelier- und Silberwaaren in Siam. Uhrenhandel in Belgien.

Inhalt des Schweizerischen Militärverordnungsblattes.

N^o 8, vom 30. November 1887.

- 1) Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere, vom 18. November 1887.
- 2) Wahlen und Beförderungen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1887
Date	
Data	
Seite	758-773
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 765

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.